



Datenschutz kompakt

11. Dezember 2017

diesmal: *Der Europäische
Datenschutzausschuss*

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)

Eine der wesentlichen institutionellen Neuerungen der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht in der Einführung des sogenannten Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“ oder „Ausschuss“).

Was ist der EDSA und wer sind seine Mitglieder?

Bei dem EDSA handelt es sich um eine Einrichtung der Europäischen Union mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Ausschuss nimmt seine Aufgaben und Befugnisse unabhängig wahr und unterliegt keinen Weisungen. Wie bereits der Vorgänger des EDSA, die sogenannte „Artikel 29-Gruppe“, setzt sich das Gremium aus den Leiterinnen und Leitern der Datenschutz-Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen. Die Europäische Kommission ist ebenfalls berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein eigenes Stimmrecht. Der Ausschuss wird von einem für die Dauer von fünf Jahren gewählten Vorsitz vertreten.

Welche Aufgaben hat der EDSA?

Die Kernaufgabe des EDSA besteht darin, die einheitliche Anwendung der DSGVO innerhalb der EU sicherzustellen. Im Rahmen dieses Harmonisierungsauftrags weist die Verordnung dem Ausschuss ein umfangreiches Aufgabenspektrum zu. Hierzu gehört einerseits die beratende Funktion im Hinblick auf datenschutzpolitische und datenschutzrechtliche Fragestellungen auf EU-Ebene, insbesondere zu Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission. Ferner kann der Ausschuss aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Kommission Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren zu datenschutzspezifischen Fragestellungen erarbeiten, beispielsweise zu Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Profiling, zu Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln oder zu Datenübermittlungen in Drittstaaten.

Eine besondere Aufgabe kommt dem EDSA im Rahmen des sogenannten Kohärenzverfahrens zu. Mit diesem Verfahren soll eine einheitliche Rechtsanwendung und Aufsichtspraxis im Datenschutz innerhalb der EU sichergestellt werden. Der Ausschuss nimmt innerhalb dieses Verfahrens zum Beispiel Stellung, wenn eine nationale Behörde verbindliche Datenschutzvorschriften für die internationale Datenübermittlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe genehmigen will (sogenannte Binding Corporate Rules). Zudem fasst er rechtsverbindliche Beschlüsse zu der Frage, ob ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt, wenn sich die betroffenen Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten nicht auf eine einheitliche Linie einigen können.



Welche Struktur hat der EDSA?

Wie schon die Artikel 29-Gruppe wird auch der EDSA über Unterarbeitsgruppen verfügen, die themenbezogen die Stellungnahmen und Entscheidungen des Ausschusses vorbereiten. Das EDSA-Sekretariat wird in räumlicher und personeller Hinsicht vom Europäischen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Dieses Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten unterliegt jedoch ausschließlich den Weisungen des Ausschussvorsitzes und ist insoweit organisatorisch vom Europäischen Datenschutzbeauftragten getrennt. Neben der administrativen und logistischen Unterstützung des Ausschusses erstellt das Sekretariat nach den Weisungen des Vorsitzes auch Entwürfe von Stellungnahmen und sonstigen Dokumenten des EDSA, einschließlich der Entwürfe für verbindliche Beschlüsse innerhalb des Kohärenzverfahrens.



Wer vertritt die deutschen Datenschutzbehörden im EDSA?

EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland, die über mehrere nationale Aufsichtsbehörden verfügen, müssen einen „Gemeinsamen Vertreter“ für den EDSA benennen. Die Funktion des Gemeinsamen Vertreters wird vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) übertragen. Zugleich fungiert sie als „Zentrale Anlaufstelle“, die es den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, dem EDSA und der EU-Kommission ermöglicht, ohne Kenntnis der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung effektiv mit den deutschen Aufsichtsbehörden zu kommunizieren. Als Stellvertreter des gemeinsamen Vertreters wählt der Bundesrat eine Leiterin oder einen Leiter der Datenschutzaufsichtsbehörde eines Landes. In Angelegenheiten, für die die Länder das alleinige Recht zur Gesetzgebung haben oder die die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, überträgt ihm die BfDI auf Verlangen das Stimmrecht im EDSA.



Wie wird die deutsche Verhandlungsposition für den EDSA bestimmt?

Die Bestimmung der deutschen Position für Sitzungen des EDSA unterliegt künftig einem formellen Verfahren. Als Grundsatz sieht das BDSG vor, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in EU-Angelegenheiten miteinander kooperieren und gemeinsame Standpunkte im Einvernehmen erarbeiten. Dieser Grundsatz der koordinierten Willensbildung gilt für alle Aufgaben, welche die DSGVO dem EDSA überträgt. Können sich die deutschen Aufsichtsbehörden nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, regelt das BDSG ein abgestuftes Verfahren zur Entscheidungsfindung, an dessen Ende die deutsche Position auf der Grundlage von Mehrheitsentscheidungen aller Aufsichtsbehörden bestimmt werden kann. |